



Schlauer schenken

In wenigen Monaten wird die **Erbschaftsteuer** auf Immobilien deutlich erhöht. Eltern, die jetzt Vermögen übertragen, können ihren Kindern viel Geld sparen.

Um Meinungen kann man streiten, um Weltanschauungen und um Geschmack – am heftigsten aber ums Geld. 235 Milliarden Euro werden allein in diesem Jahr in Deutschland vererbt und verschenkt, und kaum ist die Schenkung zu Lebzeiten vollzogen oder das Testament des Verblichenen verlesen, folgen oft erbitterte Auseinandersetzungen. Selten, weil sich die Beschenkten als undankbare Gören erweisen; ständig, weil die Erben sich untereinander ums Tafelsilber streiten.

Der Ärger nimmt zu, schon weil das zu verteilende Privatvermögen der Deutschen rapide wächst: von derzeit 10 Billionen auf rund 14 Billionen Euro im Jahr 2015. Von diesem Kuchen möchte sich auch der Finanzminister ein größeres Stück abschneiden. Dazu muss er nicht einmal aktiv werden, vermutlich hilft ihm das Bundesverfassungsgericht. Die Richter wollen „im vierten Quartal“ die jahrzehntelang diskutierte Frage beantworten, ob es mit der Verfassung im Einklang steht, dass Immobilien erben im Schnitt nur 70 Prozent des Marktwerts ihres Erbes versteuern müssen, während die Empfänger von Wertpapieren und Sparkonten den aktuellen Wert komplett zu Grunde legen müssen.

Kaum einer zweifelt noch an der Antwort: „Das Ergebnis des Verfahrens ist absehbar“, meint Klaus Fella, Steueranwalt der Kanzlei FSR in Erlangen, die Verfas-

sungshüter werden das jetzt noch gültige Erbrecht kippen. Die Regierung hat bereits angekündigt, zum Jahreswechsel die Regeln zu ändern. Und das wohl schon rückwirkend zum Tag der Urteilsverkündung. Rückwirkend, dürfen die das? Ja, die dürfen das. Sobald das Urteil raus ist, muss jeder damit rechnen, dass sich die Regeln ändern. Juristen sagen: Ab dann gilt kein Vertrauensschutz mehr, niemand kann sich mehr darauf berufen, auf das bestehende Recht vertraut zu haben.

Wer wertvolle Immobilien erbt oder geschenkt bekommt, muss künftig auf jeden Fall mehr an den Fiskus zahlen (zu den Freibeträgen siehe Tabelle Seite 102). Einziges Schlupfloch: Eltern übertragen ihre Immobilie schon in den nächsten Monaten an ihre Lieben und sichern ihnen so die auslaufenden Vorzugskonditionen. Doch Vorsicht: Schenkungen müssen gut geplant sein, damit Eltern im Alter versorgt und gegen Streitigkeiten gewappnet sind.

„Günstiger wird’s nicht mehr für Immobilien erben“, sagt Franz-Georg Lauck, Erbrechtsanwalt in Dresden. Die Frage ist nur noch, wie hoch die Steuern steigen. Im schlechtesten Fall muss künftig der volle Immobilienwert versteuert werden, ohne dass steigende Freibeträge oder sinkende Steuersätze die Belastung abfedern. Wenn zwei Kinder eine Immobilie im Wert von 750 000 Euro erben oder geschenkt bekommen, bekäme das Finanzamt statt 2800 Eu-

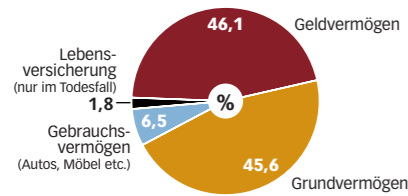
ro künftig 37 400 Euro (siehe Beispielrechnung auf Seite 102). Als Kinder steht ihnen immerhin noch der nach dem Gattenfreibetrag zweithöchste Freibetrag von 205 000 Euro zu.

Bei Enkeln, Nichten und Neffen und erst recht bei Lebensgefährten und Herzensfreunden statt Blutsverwandten sieht das viel schlechter aus. „Manche Erben werden wegen der höheren Steuern wohl zu Notverkäufen gezwungen sein“, fürchtet Jürgen Michael Schick, Vizepräsident des Immobilienverbands Deutschland. Wer das bevorstehende Urteil zum Anlass nimmt, über den Gang alles Irdischen im eigenen Haus nachzusinnen, sollte drei Punkte schleunigst klären. Denn eine Immobilie ist erst dann übertragen, wenn es der Notar beurkundet hat.

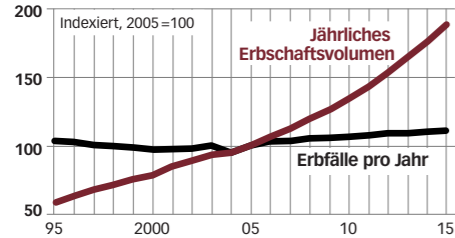
Erstens: Vermögensverteilung. Gehört eine Eigentumswohnung oder ein Haus dem Schenkenden allein, so kann der Begünstigte – zum Beispiel das Kind – den Freibetrag von 205 000 Euro nur einmal nutzen. Gehört die Immobilie aber je zur Hälfte Vater und Mutter und beide vererben oder verschenken ihm ihren Anteil, gibt es für beide Hälften je den vollen Steuerbonus. Das gilt auch für alle anderen Teile des Vermögens. Für das Weiterreichen an den Ehepartner im ersten Schritt fällt bei einer selbstgenutzten Immobilie keine Schenkungssteuer an. »

So viel wie nie

2,5 Billionen Euro werden die Deutschen von 2006 bis 2015 vererben



Das Volumen steigt stärker als die Zahl der Erbfälle



Quelle: Statistisches Bundesamt; BBE Unternehmensberatung

Verwandte im Vorteil

Was der Fiskus abzwackt

Beschenker (Erbschaftsteuerklasse)	Freibetrag (in Euro)
Ehegatte (I)	307 000
Kinder (I)	205 000
Enkel, Urenkel (II)	51 200
Neffen und Nichten* (II)	10 300
sonstige Personen (III)	5 200

Schenkenswert über Freibetrag (bis Euro):	Steuersatz (in Prozent Steuerklasse I, II, III)
52 000	7, 12, 17
256 000	11, 17, 23
512 000	15, 22, 29
5 113 000	19, 27, 35
12 783 000	23, 32, 41
25 565 000	27, 37, 47
über 25 565 000	30, 40, 50

* ebenso: Eltern, Großeltern, Geschwister, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Exgatten; Quelle: Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

2007 höhere Steuern

Beispielrechnung: Ein Vater überträgt ein Mehrfamilienhaus an zwei Kinder

	Aktuelle Rechtslage in Euro	Künftige Rechtslage ¹ in Euro
Verkehrswert	750 000	750 000
Steuerwert	450 000	750 000
jedes Kind erbt einen Anteil im Wert von	225 000	375 000
Freibetrag	205 000	205 000
zu versteuern	20 000 (7 Prozent) ²	170 000 (11 Prozent) ³
Schenkungsteuer	1 400	18 700
Steuerlast für beide	2 800	37 400

¹ Immobilienwerte mit Marktwerten anzusetzen, kein Ausgleich durch niedrigere Steuersätze oder höhere Freibeträge; ² Steuerklasse 1 bei einem steuerpflichtigen Schenkungswert bis 52 000 Euro; ³ Steuerklasse 1 bei einem steuerpflichtigen Schenkungswert bis 256 000 Euro

Per Ehevertrag lässt sich die so genannte Zugewinnsgemeinschaft auflösen. Keine Sorge, das ist jederzeit und auch ohne Scheidung möglich. „Damit wird das bis dahin während der Ehe erwirtschaftete Vermögen zur Hälfte zwischen den Partnern aufgeteilt“, erklärt Fella.

Mit dieser Strategie bereitete ein insolventer Unternehmer aus Süddeutschland nicht nur die Übertragung seines Privatvermögens an seine beiden Kinder vor, er rettete auch eine millionenschwere Villa vor seinen Gläubigern. Denn nach Auflösung der Zugewinnsgemeinschaft fiel der Prachtbau an seine Frau – und an deren Vermögen kamen die Gläubiger nicht ran.

Zweitens: Altersvorsorge. Wenn die Immobilie als sicherer Hort im Alter gedacht war, müssen Eltern sich absichern – gerade wenn sie sonst kein nennenswertes Vermögen haben.

Die wichtigste Strategie: Schenkung mit Gegenleistung. Die Sprösslinge erhalten die Immobilie, müssen sich dafür aber erkenntlich zeigen. Eltern können sich etwa vertraglich zusichern lassen, dass sie lebenslang in ihrem Haus wohnen bleiben, dass sie weiterhin die Miete für die ver-schenkte Wohnung kassieren oder dass die Kinder die Raten für den Immobilienkredit übernehmen. Ebenfalls beliebt: Der Nachwuchs überweist den Eltern eine Art Zusatzrente – mit Steuervorteil. Denn das Finanzamt zieht den aktuellen Wert der vereinbarten, künftig zu zahlenden Gegenleistungen vom Steuerwert der Immobilie ab. Von 750 000 Euro bleiben schnell nur 450 000 Euro übrig, die sofort versteuert werden müssen. Die Steuer auf den Rest ist erst fällig, wenn der Verschenkende frühzeitig verstorben ist oder den Nachwuchs aus der Pflicht lässt.

Wird die Zusatzrente vereinbart, lockt ein weiterer Bonus: Das Kind kann die Überweisungen als „dauernde Last“ von der Steuer absetzen. Mit überhöhten Summen die Steuerlast drücken, das funktioniert aber nicht. Lauck: „Die Höhe müssen die Kinder aus dem übertragenen Vermögen realistisch erwirtschaften können.“ Das wäre bei Immobilien die ortsübliche Miete. „Zudem muss der Schenkungsvertrag vorsehen, dass die zu zahlende Summe geändert werden darf.“

Wichtig auch: Wenn der Finanzbeamte die Summe als Abzug bei den Kindern akzeptiert, fordert er im Gegenzug darauf Einkommensteuer von den Eltern. Aber das muss den Gewinn aus der umgangenen Schenkungsteuer nicht über die Maßen schmälern, vor allem wenn die großzügigen



Unternehmer Thyssen-Bornemisza Verwickelt in den teuersten Erbstreit aller Zeiten

Schenker selbst schon Rentner mit niedrigerem Steuersatz sind.

Eine andere Möglichkeit Eigentum zu übertragen: Die Eltern gründen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), in die sie ihren Immobilienbesitz einbringen. Anschließend beteiligen sie ihre Kinder an der GbR – vorzugsweise alle zehn Jahre mit zusätzlichen Anteilen, um so die Schenkungssteuerfreibeträge auszunutzen, die für je zehn Jahre gelten. Ihren Einfluss sichern sie, indem sie die Stimmenmehrheit behalten. „Das ist auch möglich, wenn den Kindern der überwiegende Teil des Gesellschaftsvermögens gehört“, sagt Fella. Allerdings lohnt sich diese Variante wegen hoher Notar- und Anwaltskosten beispielsweise bei zwei Kindern erst ab einem Immobilienvermögen über zwei Millionen Euro.

Statt einer GbR können Eltern auch eine GmbH & Co. KG gründen. Damit machen sie die Immobilien zum Betriebsvermögen und sichern den Kindern zusätzliche Steuervorteile (siehe Kasten rechts). Diesem Steuersparmodell wollte Hessen bereits 2005 den Garaus machen, das Gesetz blieb aber im parlamentarischen Dschungel stecken. Ein Risiko des Modells: Wenn die Kinder die Immobilien später wieder ins Privatvermögen zurückholen wollen, drohen Steuern auf den Wertzuwachs. Stille Reserven müssen dann aufgelöst und versteuert werden.

Wer sein Haus lieber behält, kann auch Sparbücher oder Wertpapierdepots steuer-günstig übertragen: mit einer „mittelbaren Grundstücksschenkung“. Dabei verpflichten sich die Kinder, mit dem Geld ein bestimmtes, konkret benanntes Grundstück zu kaufen. Statt der Spar- oder Depotsumme ist dann dessen Wert zu versteuern. Der

Schenkungsvertrag muss aber vor dem Kauf unterschrieben sein. Längst erworbene Häuser in mittelbare Geschenke verwandeln, dieser Schummelei schiebt der Fiskus den Riegel vor. Wichtig: Eltern sollten Kinder nicht ungewollt zu Grundbesitzern machen. Mittelbare Schenkungen sind nur sinnvoll, wenn die Kinder wirklich diese Immobilie haben wollen.

Drittens: Widerruf. Das Vermögen früh an die nächste Generation zu übertragen spart Steuern, birgt aber Risiken. Wie verantwortungsbewusst die Kinder einmal mit dem Erbe umgehen werden, das wissen auch die liebevollsten Eltern nicht. Schon gar nicht, wie es sich mit möglichen Schwiegerkindern verhält. „Der Schenkungsvertrag sollte für bestimmte Fälle Widerrufsrechte enthalten“, rät Anwalt Lauck.

Das musste auch der Industrielle Hans-Heinrich Thyssen-Bornemisza feststellen. Über einen Erbstreit mit seinem Sohn, der ihm eine vermeintlich zu kleine Millionenrente aus seinem ererbten Imperium über-wies, schaffte er es, unter Anwälten unsterblich zu werden. Vater und Sohn beschäftigten fünf Jahre dutzende der teuersten Rechtsanwälte, ehe sie sich einigten – und mussten den Advokaten eine dreistellige Millionen-summe als Honorar überweisen – Weltrekord. Kaum hatten sie sich geeinigt, verschied Hans-Heinrich.

Schon bei bürgerlichen Summen kann Ärger drohen. So kann bei einem frühen Tod des erwachsenen Kindes die Immobilie an den Schwiegersohn oder die Schwieger-tochter fallen, was nicht immer im Sinne des Schenkenden war.

Eltern sollten die Schenkung widerrufen können, wenn das Kind vor einer

Zwangsvollstreckung steht – oder sich undankbar zeigt. Wie ein Sachse, der in Mamas Haus gezogen war, nachdem sie es ihm übertragen hatte. Während des Zusammenlebens stritten sie bis aufs Blut, der Filius sperrte seine Mutter mehrfach in eine Kammer. Jetzt kämpft die alte Dame vor Gericht um den Widerruf. Anwalt Lauck: „Sähe der Schenkungsvertrag ein Widerrufsrecht für den Fall der Undankbarkeit vor, wäre das kein Problem.“

Bei aller Sorgfalt sollte der Widerruf aber nicht schon bei Kleinigkeiten erlaubt sein, sonst erkennt das Finanzamt die Schenkung womöglich gar nicht an und setzt die steuerschonende Zehnjahresfrist außer Kraft.

Fallstrick Pflichtanteil. Wer undankbare Kinder und Verwandte gleich ganz enterben will, gerät ebenfalls in die Mühlen der Juristerei. Kinder aus erster Ehe fühlen sich gegen die Halbgeschwister aus zweiter Ehe ausgetrickst, Ehefrauen von unerwartet aufgetauchten Geliebten verdrängt, Eltern von Schwiegerkindern ausgenutzt – die Liste ist lang. Aber vererben nach Gusto sieht das deutsche Gesetz nicht vor. Es definiert so genannte Pflichtteilsberechtig-te. Sie haben ein unangreifbares Recht auf einen Teil des Vermögens. Außer wenn der Verstorbene sie enterbt hat, weil sie ihn aufs Größte missachtend behandelt haben und erbunwürdig sind. Den Pflichtteilsanspruch anzufechten ist meist aussichtslos. Laut Gesetz verirken Ent-erbt ihn nur in Ausnahmefällen, etwa wenn Kinder ihre Eltern vor deren Tod verprügelt oder bestohlen haben. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries will Ent-erbungen zwar erleichtern. Details stehen aber noch nicht fest, der Entwurf steckt noch in den Anfängen.

Anspruch auf einen Pflichtteil haben die nächsten Angehörigen: Kinder (egal, ob ehelich, unehelich, adoptiert oder noch ungeboren), Enkel, Urenkel, Eltern und der Ehegatte. Entferntere Verwandte, Stiefkin-der und -eltern gehören nicht dazu.

Nun kommt die entscheidende Fein-heit: Einen Pflichtteil kann nur verlangen, wer auch erbberechtigt ist – es geht dabei um Erben erster und zweiter Ordnung. Solche erster Ordnung sind Kinder, Enkel, Urenkel; zur zweiten Ordnung zählen Eltern und Geschwister. Für den Pflichtteil heißt das: Solange Erste-Klasse-Erben vorhan-den sind, geht die zweite Klasse leer aus. Nur wenn die erste Klasse leer ist, kommt die zweite zum Zug.

Und wie viel steht den Verwandten als Pflichtteil zu? Die Hälfte dessen, was sie »

Ärger verhüten

Warum ein Testament entscheidend ist und auf welche Details es ankommt.

Bereitwillig beschäftigen sich die Wenigsten mit dem unangenehmsten aller Themen, dem Ende ihres Lebens – das belegt eine Statistik der BBE Unternehmensberatung: Nicht mal jeder dritte volljährige Deutsche hat sein Testament gemacht; selbst bei den über 60-Jährigen sind es nur 55,8 Prozent. Und, was die Untersuchung ebenfalls er-gab: Die meisten Testamente sind nicht wasserdicht.

Die Rechtslage: Ist kein Testament vorhan-den oder der letzte Wille wegen gravieren-der Mängel ungültig, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Hinterlässt der Verstorbene et-wa eine Frau und zwei Kinder, erhält die Frau die Hälfte des Erbes – sofern die Gat-ten in einer Zugewinnsgemeinschaft gelebt haben. Das ist die Regel für Paare ohne Gü-tertrennung. Die andere Hälfte des Erbes teilen sich die beiden Kinder. Wer von die-sen gesetzlichen Quoten abweichen oder sein Vermögen im Detail gezielt verteilen will, muss einen letzten Willen hinterlassen, auch wenn er bereits vorab einen Teil sei-nes Vermögens übertragen hat. Die wich-tigsten Regeln:

Selbst schreiben. Testamente müssen handschriftlich verfasst und unterschrieben werden, am besten in doppelter Ausführ-ung: Ein Exemplar sollte daheim, das zwei-te beim Anwalt oder im Amtsgericht depo-niert werden. Das Gericht hinterlegt gegen geringe Kosten für jedermann, und es ga-rantiert, dass das Testament im Todesfall bekannt wird.

Klar formulieren. Sie müssen eindeutig aufzählen, was Sie wem gönnen. Pech hat-te ein Bayer, der die „übrige persönliche Ha-be“ geerbt hatte. Das Landgericht München I entschied, dass damit „im allgemei-nen Sprachgebrauch“ keine Konten oder Immobilien, sondern Gebrauchsgegenstän-de wie Bücher, Schmuck oder Kleidung ge-meint seien (23 O 13892/03).

Im Notfall reagieren. Stirbt eine der be-günstigten Personen, sollte ein neues Testa-ment verfasst und das alte ausdrücklich wi-derrufen werden. Besonders riskant ist das so genannte „Berliner Testament“, in dem sich Ehepaare gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und festlegen, dass das Ver-mögen erst nach dem Tod des länger leben-den Partners an die Kinder geht. Änderun-gen sind nur möglich, wenn beide zustim-men – das gibt Ärger, falls die Ehe vorher scheidet. Zudem verschlingt es mehr Erb-schaftsteuer als nötig.

Wie Mittelständler ihr Betriebsvermögen optimal weiterreichen.

Nicht nur Privathäuser, auch das Betriebsvermögen lässt sich noch rechtzeitig verschenken: Wer ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft übernimmt, der profitiert gleich vierfach.

Die meisten Vermögensgegenstände

wie Maschinen oder Fahrzeuge werden zum Buchwert berechnet – der liegt fast immer unter dem Marktwert. Vom Gesamtwert dürfen Jungunternehmer dann 225 000 Euro als Freibetrag für Betriebsvermögen abziehen und das Ergebnis mit 0,65 multiplizieren.

Was übrig bleibt, wird noch um den persönlichen Freibetrag bei Schenkungen gemindert, bei Kindern sind das 205 000 Euro.

Wer mehr als 25 Prozent einer GmbH oder einer Aktiengesellschaft übernimmt, gilt ebenfalls als Unternehmer und nicht als Wertpapierbesitzer. Deshalb gewährt der Fiskus auch hier die Steuervorteile, aber es werden Markt- statt Buchwerte angesetzt. Die Vorzugsbehandlung von Betriebsvermögen dürfte wie die von Immobilien bald für verfassungswidrig erklärt werden. Doch von 2007 an will die Regierung das so genannte Abschmelzungsmodell installieren. Die Idee: Formal steigt die Steuer, aber sie wird in dem Maß gestundet, in dem der Beschenkte oder Erbe Arbeitsplätze erhält. In jedem Jahr, in dem der Nachfolger das Unternehmen weiterführt, verfallen zehn Prozent der Steuerlast – nach zehn Jahren wäre die Übertragung komplett fiskusfrei.

Die Koalitionäre knüpfen Steuervorteile in ihren Eckpunkten an den Erhalt von Arbeitsplätzen. Doch dagegen regt sich Widerstand in der Union: „Bei der Erbschaftsteuer muss mit der SPD nachverhandelt werden, damit die bisher geplante starre Klausel zum Erhalt von Arbeitsplätzen abgeändert wird“, sagte der Vorsitzende des Parlamentskreises Mittelstand, Michael Fuchs. Insofern könnte es sein, dass sich die Festlegung einplanbarer Details verzögert. Unternehmer sollten nichts überstürzen und warten, bis die Pläne en détail bekannt sind, rät **Steueranwalt Klaus Fella von der Kanzlei FSR**. Schnelles Handeln ist nur bei kleinen Mittelständlern geboten, wenn der Nachfolger auch nach jetzigem Steuerrecht ohne Abschmelzungsmodell steuerfrei davonkäme. „Weniger als null Steuern geht nicht“, sagt Frank Rumpel von Ecovis in Würzburg. Schließlich gibt es die Nullsteuer in solchen Fällen definitiv noch ohne zusätzliche bürokratische Hürden – man sollte sie sich also jetzt sichern.

bekommen würden, wenn der Tote kein Testament gemacht hätte. Und nicht nur das. Denn alle Schenkungen in den letzten zehn Jahren vor dem Tod des Erblassers zählen bei der Berechnung des aufzuteilenden Vermögens mit, daraus wird der Pflichtteil gezogen. Enterbte Frauen oder Kinder können also nicht nur ihren Anteil am Erbe, sondern auch beispielsweise an einer Immobilie fordern, die der Verstorbene vor seinem Tod verschenkt hat. Besonders ärgerlich: Bei einer Schenkung, die an eine Gegenleistung wie ein Wohnrecht oder eine Zusatzrente geknüpft sind, können Enterbte sogar einen Anteil fordern, wenn die Schenkung noch länger zurückliegt.

Enterbungen kommen in den besten Familien vor. „Die meisten Streitigkeiten erlebe ich zwischen Kindern und Stiefmüttern“, sagt Lauck. Eine der Konstellationen: Ein Mann will das Vermögen seinen Kindern zukommen lassen. Die sind aus erster Ehe, seine zweite Frau soll daher leer ausgehen. Die Frau ficht das Testament an und fordert die Kinder auf, ihr einen Anteil am geerbten Vermögen auszuzahlen. Dieser Pflichtteil beträgt bei Ehegatten in der Regel 25 Prozent.

Wer Streit vermeiden möchte, verzichtet auf die Radikallösung mit dem Enterben. „In solchen Fällen sollte der Mann seine zweite Frau mit einem Vermächtnis absichern“, rät Lauck. Gängige Variante: Die Kinder werden im Testament verpflichtet, die Stiefmutter im vererbten Haus wohnen zu lassen oder ihr eine Zusatzrente zu zahlen.

Mehr als den Pflichtteil können Enterbte nicht fordern. Das erfuhr eine Rheinländerin, deren Mann seine Geliebte zur Alleinerbin eingesetzt hatte. Die Enterbte forderte daraufhin nicht nur den Pflichtteil, sondern sein gesamtes Vermögen. So habe es schließlich sein erstes Testament vorgesehen. Doch das Oberlandesgericht Düsseldorf stellte klar: Der Pflichtteil ist genug. „Geliebtentestamente“ seien nur ungültig, wenn sie ausschließlich den Zweck hätten, die Geliebte „für Geschlechtsverkehr zu belohnen“.

Nicht nur Geliebte, auch uneheliche Kinder, die berechnete Ansprüche einfordern, beschäftigen die Gerichte. Das hat der frühere Präsident des Fußballvereins 1860 München, Karl-Heinz Wildmoser, erfahren müssen. Der Gastwirt hatte 1960 mit einer Jugendliebe Zwillinge gezeugt und ihnen 20 Jahre später – inzwischen stolzer Vater eines ehelichen Sohnes – je 19 500 Mark gezahlt, damit sie auf ihr Erbe verzichteten. Jahre später kapierte einer der Zwillinge, dass er zu billig abgespeist worden war. Er klagte und bekam im Januar Recht. Der Verzicht sei ungültig, weil Wildmoser den Zwillingen sein wahres Vermögen verschwiegen habe, rüffelste ihn das Oberlandesgericht München.



Zwillingsvater Wildmoser
Wahres Vermögen verheimlicht

Die Ehefrauen untreuer Männer wissen meist nicht einmal von den außerehelichen Kindern. Manchmal schlummert in ihnen ein Verdacht. Sie wollen sicherstellen, dass im Falle ihres frühen Todes ausschließlich die gemeinsamen Kinder von ihrem Nachlass profitieren. Anwälte raten in solchen Fällen zu einer Vor- und Nacherbschaft: Der Mann wird lediglich Vorerbe des Vermögens der Frau und ist verpflichtet, das Vermögen an die gemeinsamen Kinder weiterzugeben. In dieser Konstellation kämen die unehelichen Kinder des Mannes trotz Pflichtteilregel nicht an den Vermögensanteil der verstor-

benen Frau heran.

Wie schwierig das mit dem Erben bei verzwickten Beziehungen ist, erlebte auch ein Unternehmer aus Norddeutschland. Er ging mit seiner Ehefrau zum Anwalt, um das Privatvermögen zu ordnen und die Nachfolge in der Firma zu regeln. Auf die Frage nach „pflichtteilsberechtigten Kindern“ gab er die beiden ehelichen an, die Papiere wurden vorbereitet. Wenige Stunden rief er den Juristen noch einmal an und gestand, es gebe noch ein uneheliches Kind, von dem seine Frau nichts wisse. Der Anwalt riet, alles zu gestehen und die Nachfolge schon im Interesse des Unternehmens wasserdicht zu regeln. „Doch seither“, erzählt der Anwalt, „liegt das Projekt auf Eis.“

daniel.schoenwitz@wiwo.de